

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Ortsgemeinde Weiler

Mit Verfügung vom 02.02.2006 - Az.: 55/010-901 - hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen den Haushaltsplan, bzw. einzelne Ausgabenansätze, beanstandet. Die Haushaltssatzung wird hiermit veröffentlicht::

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weiler für das Jahr 2006 vom 15.02.2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff, der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 31.01.1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird festgesetzt

im VERWALTUNGSHAUSHALT

in der Einnahme auf 1.620.000 €

in der Ausgabe auf 2.077.000 €

Fehlbedarf 457.000 €

im VERMÖGENSHAUSHALT

in der Einnahme auf 1.447.000 €

in der Ausgabe auf 1.447.000 €

§ 2

Es werden festgesetzt im Haushaltsplan

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für den Vermögenshaushalt auf 180.000 €

- durch Genehmigungsverfügung begrenzt auf 118.000 €

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Vermögenshaushalt

auf 0 €

- durch Genehmigungsverfügung begrenzt auf 0 €

§ 3

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 400 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund 84,00 €

für den zweiten Hund 108,00 €

für jeden weiteren Hund 120,00 €

für gefährliche Hunde, gemäß § 1, Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der jeweils fünffache Steuersatz

§ 4

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl.S.175) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Beiträge für Wegebau und -unterhaltung 0,00 € / AR
2. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
 - a) für (Ermittlungsbereich) € / qm
 - b) für (Ermittlungsbereich) € / qm
3. Fremdenverkehrsbeiträge A € /
4. Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

4.1 Reihengrabstätten

4.1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €

4.2 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

4.2.1.1 Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte 275,00 €
- b) Eine Doppelgrabstätte oder Tiefgrabstätte 550,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 275,00 €

4.2.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 4.2.1.1 1/30

4.2.1.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren nach Ziff. 4.2.1.1 erhoben.

4.2.2.1 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Ziff. 4.2.1 250,00 €

4.2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 4.2.2.1 bei späteren Beisetzungen 1/30

4.2.2.3 Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die Gebühr nach Ziff. 4.2.2.1 erhoben 250,00 €

4.3 Ausheben und Schließen von Gräbern

4.3.1 Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch Vertrag einem Unternehmen übertragen. Es gelten jeweils die mit diesem Unternehmen vertraglich vereinbarten Kosten.

Die Sätze werden öffentlich bekannt gemacht.

4.4 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

4.4.1 Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden im Einzelfall durch besondere vertragliche Vereinbarungen festgelegt. Die Gemeinde bedient sich hierfür eines gewerblichen Unternehmens

4.5 Abräumen von Grabstellen

4.5.1 Für das Abräumen von Grabstellen durch die Ortsgemeinde werden Pauschalbeträge erhoben,

- 4.5.1.1 Einzelgrabstellen 200,00 €
- 4.5.1.2 Doppelgrabstellen 250,00 €

4.6 Benutzung der Leichenhallen

- 4.5.1 Aufbewahrung einer Leiche bis zu 6 Tagen pauschal 180,00 €
- 4.5.2 Aufbewahrung einer Urne bis zu 6 Tagen pauschal 150,00 €

4.7 Sonstige Gebühren

4.6.1 Jährliche Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtungen (Personal, Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung, Strom, Instandhaltung Abschreibung und Verzinsung) pro Einzelgrabstätte 10,00 €

§ 5

Die Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Verwaltungshaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Vermögenshaushalt sind jeweils nur die Ausgaben eines Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

55413 Weiler, den 15.02.2006 Ute Schlösser. Beigeordnete

Der Haushaltsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe in Bingen-Bingerbrück, Koblenzer Straße 18, 3. Stock, Zimmer Nr. 304 in der Zeit vom 23.02.2006 bis 07.03.2006 während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

55411 Bingen, 15.02.06

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe Wolfgang Kollay